



Fassung 1. Lesung Grosser Rat

Landsgemeindebeschluss zur Revision des Landwirtschaftsgesetzes (LaG)

Änderung vom [Datum]

Von diesem Geschäft tangierte Erlasse (GS Nummern)

Neu: –
Geändert: **910.000**
Aufgehoben: –

Die Landsgemeinde des Kantons Appenzell I.Rh.,

in Revision des Landwirtschaftsgesetzes vom 30. April 2000 (LaG),

beschliesst:

I.

Änderung Landwirtschaftsgesetz (LaG) vom 30. April 2000:

Art. 3 Abs. 1

¹ Dem Grossen Rat obliegt:

a) *Aufgehoben.*

Art. 6 Abs. 1

¹ Die Bezirke

b) *Aufgehoben.*

Art. 16 Abs. 1 (geändert), **Abs. 2** (geändert)

Pflanzenproduktion und Pflanzenschutz (Überschrift geändert)

¹ Der Kanton unterhält eine Fachstelle für Pflanzenproduktion und Pflanzenschutz.

² Er kann Vorschriften und Massnahmen zur Bekämpfung und Überwachung bedrohlicher Krankheiten und Schädlinge erfassen sowie Massnahmen zur Förderung der Pflanzenproduktion erlassen.

Art. 17 Abs. 3 (geändert)

³ Das Meliorationsamt beurteilt im Rahmen von Baubewilligungsverfahren den baulichen Tierschutz.

Art. 19 Abs. 4 (aufgehoben)

⁴ *Aufgehoben.*

Art. 19a (neu)

Schutz vor weiteren Gefahren

¹ Der Kanton kann zum Schutz der Nutztiere vor weiteren Gefahren, insbesondere zum Herdenschutz, Massnahmen ergreifen oder unterstützen.

Art. 35 Abs. 2 (neu)

² Die Standeskommission kann Massnahmen zum Schutz der Nutztiere vor weiteren Gefahren oder die Unterstützung solcher Massnahmen regeln.

II.

Keine Fremdänderungen.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

Dieser Beschluss tritt am 1. Mai 2024 in Kraft.